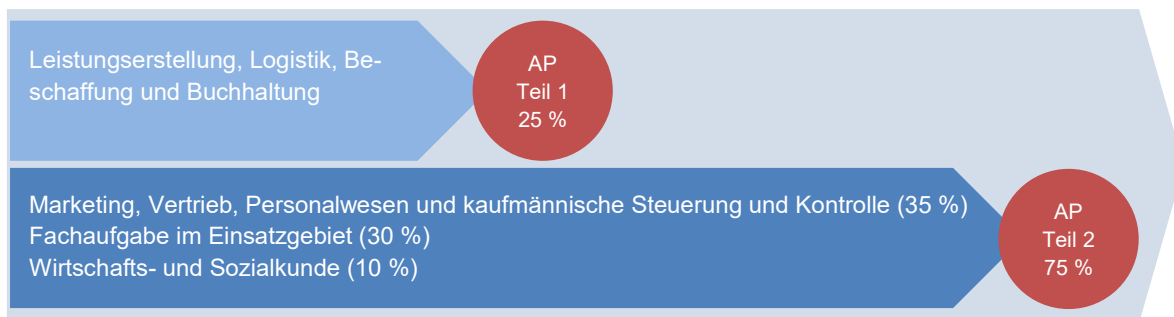


Prüfungen im Überblick

Die beruflichen Anforderungen und die Vorgaben für die Umsetzung der Prüfungen sind in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Industriekaufmann/zur Industriekauffrau (Industriekaufleuteausbildungsverordnung – IndKfIAusbV) vom 12. März 2024 verankert.

Die Abschlussprüfung wird als gestreckte Abschlussprüfung (GAP) umgesetzt. Anstelle einer Zwischen- und Abschlussprüfung findet hier die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander liegenden Teilen statt. Die Abschlussprüfung Teil 1 wird im Regelfall im vierten Ausbildungshalbjahr und Teil 2 am Ende der Ausbildung durchgeführt.

Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten 15 Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.



Teil 1 der Abschlussprüfung (Verordnungstext § 8)

(1) Teil 1 der Abschlussprüfung findet im Prüfungsbereich „Leistungserstellung, Logistik, Beschaffung und Buchhaltung“ statt.

(2) Im Prüfungsbereich „Leistungserstellung, Logistik, Beschaffung und Buchhaltung“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. die unternehmerische Leistungserstellung entlang der Wertschöpfungskette zu planen, zu koordinieren und unter ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten zu bewerten,
2. die Bedarfe für die Leistungserstellung zu ermitteln, die Beschaffung einzuleiten und die damit verbundenen Logistik- und Lagerprozesse, auch unter Aspekten der Nachhaltigkeit, zu planen und zu steuern,
3. Geschäftsfälle und -vorgänge zu prüfen und nach den Grundsätzen der Buchführung und Bilanzierung zu bewerten sowie bei Abweichungen Maßnahmen abzuleiten,
4. unter Berücksichtigung von Kommunikations- und Kooperationsbedingungen mit internen und externen Partnern zusammenzuarbeiten sowie
5. Wege der Informationsbeschaffung und den Umgang mit Informationen darzustellen, Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einzuhalten, Digitalisierungsmöglichkeiten zu erläutern sowie Nutzen und Risiken der Digitalisierung von Geschäftsprozessen aufzuzeigen.

(3) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

(4) Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

Teil 2 der Abschlussprüfung (Verordnungstext § 10)

(1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Prüfungsbereiche von Teil 2

Teil 2 der Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

Marketing, Vertrieb, Personalwesen und kaufmännische Steuerung und Kontrolle	35 %
Fachaufgabe im Einsatzgebiet	30 %
Wirtschafts- und Sozialkunde	10 %

Fachaufgabe im Einsatzgebiet (Verordnungstext § 12)

(1) Im Prüfungsbereich „Fachaufgabe im Einsatzgebiet“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. eine komplexe berufstypische Fachaufgabe prozessorientiert zu planen, durchzuführen und auszuwerten,
2. einsatzgebietsspezifische Lösungen zu analysieren und daraus eine begründete Auswahl unter Berücksichtigung rechtlicher, ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte zu treffen sowie
3. das gewählte Vorgehen zu reflektieren, zu dokumentieren sowie die Ergebnisse zu präsentieren und zu bewerten.

(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist das nach § 4 Absatz 4 gewählte Einsatzgebiet zugrunde zu legen.

(3) Der Prüfling hat zu dem nach Absatz 2 zugrunde gelegten Einsatzgebiet eigenständig im Ausbildungsbetrieb eine Fachaufgabe durchzuführen, die ihm einen Nachweis der in Absatz 1 genannten Anforderungen ermöglicht. Die eigenständige Durchführung ist vom Ausbildenden zu bestätigen. Über die Fachaufgabe hat der Prüfling eine Dokumentation nach Absatz 4 sowie eine Präsentation zu erstellen und ein sich daran anschließendes fallbezogenes Fachgespräch zu führen. Vor der Durchführung hat der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Antrag zur Genehmigung der Fachaufgabe im Einsatzgebiet vorzulegen. Der Antrag muss eine Kurzbeschreibung der Aufgabenstellung, der Zielsetzung sowie der dabei zu berücksichtigenden Prozesse enthalten.

(4) Zur durchgeführten Fachaufgabe im Einsatzgebiet hat der Prüfling eine drei- bis fünfseitige Dokumentation zu erstellen. In der Dokumentation hat er die Aufgabenstellung, die Zielsetzung, die Planung, die Durchführung und die Begründung der Vorgehensweise sowie das Ergebnis und dessen Bewertung zu beschreiben. Der Dokumentation können zur Erläuterung maximal drei Seiten praxisüblicher Unterlagen beigelegt werden.

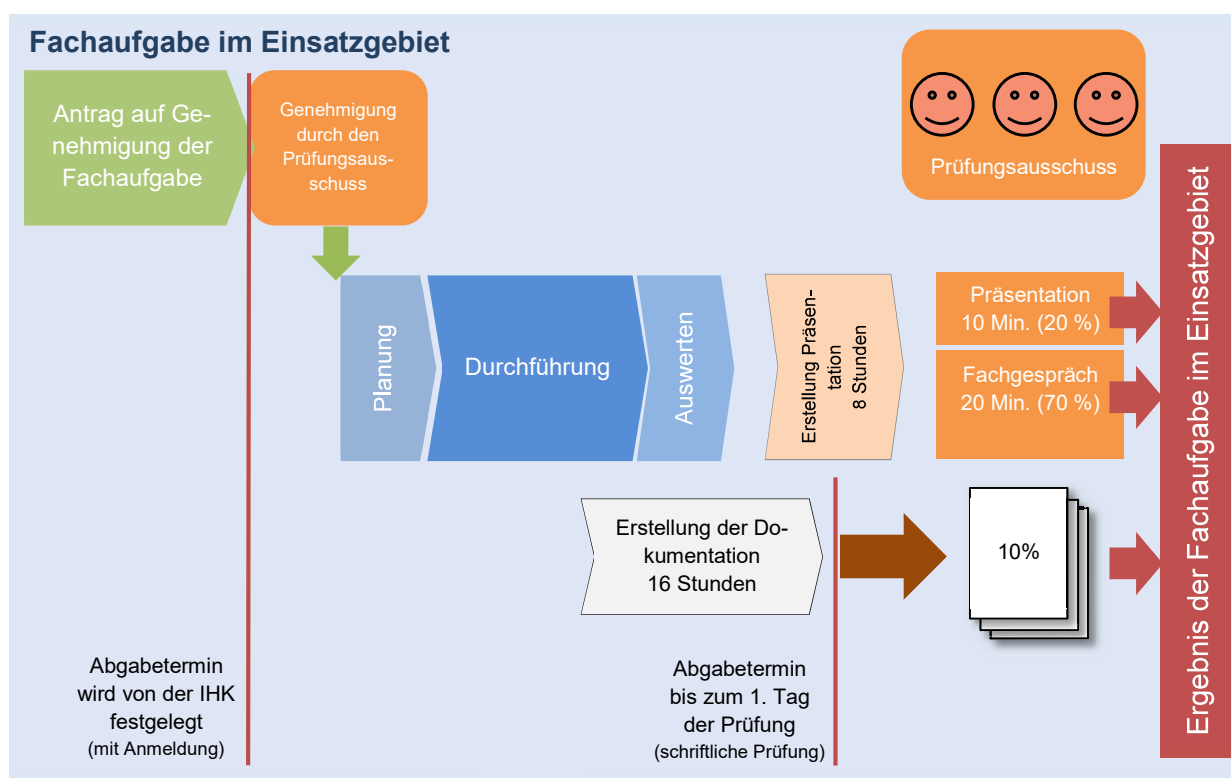
(5) Die Dokumentation sowie die Bestätigung über die eigenständige Durchführung nach Absatz 3 Satz 2 müssen der zuständigen Stelle spätestens am ersten Tag von Teil 2 der Abschlussprüfung vorliegen.

(6) Der Prüfling hat dem Prüfungsausschuss die Planung, Durchführung und Auswertung der betrieblichen Fachaufgabe in einer Präsentation darzustellen. Ausgehend von der Fachaufgabe, der dazu erstellten Dokumentation und der Präsentation wird mit ihm das fallbezogene Fachgespräch geführt.

(7) Die Prüfungszeit für die Erstellung der Dokumentation, für die Präsentation und für das fallbezogene Fachgespräch beträgt insgesamt 24 Stunden und 30 Minuten. Für die Erstellung der Dokumentation soll der Prüfling 16 Stunden und für die Erstellung der Präsentation 8 Stunden nicht überschreiten. Die Prüfungszeit für die Durchführung der Präsentation und das fallbezogene Fachgespräch beträgt insgesamt 30 Minuten. Die Durchführung der Präsentation soll eine Dauer von 10 Minuten nicht überschreiten.

(8) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:

1. die Bewertung für die Dokumentation mit 10 Prozent,
2. die Bewertung für die Präsentation mit 20 Prozent und
3. die Bewertung für das fallbezogene Fachgespräch mit 70 Prozent.



Prüfungsübersicht

Prüfungsbereich	Prüfungsteil	Art	Zeit	%
Leistungserstellung, Logistik, Beschaffung und Buchhaltung	AP Teil 1	Schriftlich	90 Min.	25 %
Marketing, Vertrieb, Personalwesen und kaufmännische Steuerung und Kontrolle	AP Teil 2	Schriftlich	150 Min.	35 %
Fachaufgabe im Einsatzgebiet	AP Teil 2	Dokumentation Präsentation Fachgespräch	30 Min.	30 %
Wirtschafts- und Sozialkunde	AP Teil 2	Schriftlich	60 Min.	10 %

Bestehensregelung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 15 – wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens zwei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

Prüfungsbereich	Prüfung	%	Bedingung
Leistungserstellung, Logistik, Beschaffung und Buchhaltung	AP Teil 1	25 %	keine
Marketing, Vertrieb, Personalwesen und kaufmännische Steuerung und Kontrolle	AP Teil 2	35 %	kein ungenügend
Fachaufgabe im Einsatzgebiet	AP Teil 2	30 %	kein ungenügend
Wirtschafts- und Sozialkunde	AP Teil 2	10 %	kein ungenügend

Diagramm zur Bestehensregelung:

- Die ersten drei Zeilen (Leistungserstellung, Marketing, Fachaufgabe) sind durch eine Klammer zusammengefasst mit der Beschriftung: **mindestens ausreichend und maximal ein Bereich mangelhaft**.
- Die letzten beiden Zeilen (Wirtschafts- und Sozialkunde) sind durch eine Klammer zusammengefasst mit der Beschriftung: **mindestens ausreichend**.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist nur in einem Prüfungsbereich möglich.

Erforderlich ist ein Antrag durch den/die Prüfungsteilnehmer/-in.

Diesem ist stattzugeben, wenn

- der Antrag für einen der schriftlichen Bereiche aus Teil 2 gestellt worden ist,
- dieser Prüfungsbereich schlechter als „ausreichend“ bewertet ist,
- die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten betragen. Das bestehende Ergebnis wird mit dem erzielten Ergebnis 2:1 gewichtet.

